

Informationen zum Stand der SKN-Kurse im Kanton Zürich_4.10.2016

Mit dem Entscheid des Bundesparlamentes vom 19. September 2016 die Motion Noser anzunehmen, was die Abschaffung des theoretischen und praktischen Sachkundenachweises nach Bundesrecht bedeutet, ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt für den Kanton Zürich folgende Situation:

Hundehalterinnen und Hundehalter sind bis auf Weiteres verpflichtet, der Ausbildungspflicht gemäss Bundesrecht (Absolvierung des theoretischen und praktischen SKN) nachzukommen. Ebenfalls gilt weiterhin die Ausbildungspflicht für grosse oder massige Hunde (Hunde der Rassetypenliste I) gemäss Zürcher Hundegesetz (Welpenförderung 4 Lektionen, Junghundekurs 10 Lektionen, Erziehungskurs 10 oder 20 Lektionen).

Gemäss unseren Informationen wird die Ausbildungspflicht nach Bundesrecht frühestens auf den 1. Januar 2017 abgeschafft. Somit fällt der Theoriekurs vor Erwerb des ersten Hundes und der praktische Kurs innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes weg. Das heisst, Hundehalterinnen und Hundehalter, die im Kanton Zürich einen kleinwüchsigen Hund halten oder erwerben, müssen nach Anpassung der eidg. Tierschutzgesetzgebung keine Kurse mehr besuchen.

Die Abschaffung des Sachkundenachweises nach Bundesrecht tangiert die Ausbildungspflicht für Hunde der Rassetypenliste I (grosse oder massige Hunde) im Kanton Zürich nicht. Das heisst, diese Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich müssen weiterhin die obligatorischen Kurse nach geltendem Zürcher Hundegesetz absolvieren.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass im Kanton Zürich eine Motion hängig ist, die verlangt, dass das Hundegesetz dahingehend abgeändert wird, dass nur Personen, die das erste Mal einen Hund erwerben oder erhalten, eine Ausbildung erbringen müssen.

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt